

SO_GERICHTE SCBES.2024.28 vom 1. März 2024

SO Obergericht, 2024-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2024.28

FR: SO_GERICHTE SCBES.2024.28 du 1 mars 2024

IT: SO_GERICHTE SCBES.2024.28 del 1 marzo 2024

Erwägungen

E. 2

Gegen diese Verfügung lässt die Beschwerdeführerin, vertreten durch die B.____ AG, am 12. März 2024 (Datum Postaufgabe) fristgerecht Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs erheben und macht im Wesentlichen geltend, die Beschwerdeführerin habe die gegen sie bestehende Forderung an die B.____ AG abgetreten. Die Zahlung vom 8. September 2023 sei danach ausschliesslich durch die B.____ AG getätigt worden. Somit sei die Betreuung Dritten nicht mehr bekannt zu geben.

E. 3

Mit Vernehmlassung vom 22. März 2024 stellt das Betreibungsamt den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, mit Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG habe der Gesetzgeber dem Betriebenen die Möglichkeit geben wollen, ungerechtfertigte Betreibungen Dritten gegenüber nicht mehr sichtbar zu machen. Mit der Bezahlung der Betreuung habe die Beschwerdeführerin die Forderung anerkannt, womit die Betreuung als gerechtfertigt erscheine und sich ein Verfahren nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 147 III 486) erübrige. Die Schuldübernahme durch die B.____ AG sei in diesem Zusammenhang irrelevant.

E. 4

Die Verfügung des Betreibungsamtes Region Solothurn vom 1. März 2024 ist somit zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. Die Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes Region Solothurn bleibt demnach für Dritte weiterhin einsehbar.

E. 5

Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes Region Solothurn bleibt für Dritte weiterhin einsehbar.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen

des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Hunkeler

Isch

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 29. August 2024 die dagegen erhobene Beschwerde gutgeheissen (BGer 5A_245/2024).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.